

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Sülzetal Süd e.V.

Satzung

Für alle in der Folge genannten männlichen Funktionen und Positionen gilt auch die Alternative in der weiblichen Form.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Sülzetal Süd e.V.“ im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Sülzetal, Ortsteil Altenweddingen, Haferbreite 28, 39171 Sülzetal OT Altenweddingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen, nach dem jeweils geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien in der Gemeinde Sülzetal im Bereich Süd zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Aktive Abteilung, Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Altersabteilung) sowie den Feuerwehrsport zu fördern;
 - c) die Grundsätze und Traditionen des freiwilligen Feuerwehrschatzes zu fördern und pflegen.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
 - a) die Unterstützung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - b) die Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehren;
 - c) die Unterstützung der Gemeinde bei regionalen Veranstaltungen;
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation, um interessierte Einwohner für die verschiedenen Abteilungen zu gewinnen;
 - e) die Unterstützung des Feuerwehrsportes und der Kameradschaftspflege;
 - f) die Vertretung der Interessen der Ortsfeuerwehr Sülzetal Süd und die Wahrung der sozialen Belange der Mitglieder;
 - g) die vorbeugende Aufklärung der Bevölkerung durch Veranstaltungen mit Vorträgen über die Feuerwehr sowie des Brandschutzes, der Hilfeleistung und Gefahrenabwehr;

- h) die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren und den übrigen in der Gemeinde Sülzetal ansässigen Vereinen zu fördern;
 - i) mit den, am Brandschutz interessierten, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten;
 - j) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Erfüllung der Vereinsaufgabe;
 - k) die Beschaffung von materiellen und finanziellen Mitteln für die zu unterstützenden Vereinszwecke a) und b);
 - l) die Beachtung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, welche durch den Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen im Bereich der Feuerwehr Sülzetal Süd bekunden will.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr werden. Fördernde Mitglieder können Körperschaften, natürliche und juristische Personen sein, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen.
4. Die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft erhalten natürlich Personen dank Ihrer besonderen Verdienste im Sinne des Vereinszwecks.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedschaft.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder anderer Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
3. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zum Erreichen der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliedsversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen (Spenden und Sachspenden)
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Vertreter aus dem Vorstand leitet die Mitgliederversammlung, welche unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung

einzuberufen ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Schaukasten am Feuerwehrgerätehaus, Haferbreite 28 in Altenweddingen. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und mit Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag, mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

§ 12

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens;
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres;

§ 13

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung im Besonderen

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung, die dann stets beschlussfähig ist, einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss frühestens zwei Monate spätestens aber vier Monate nach dem Versammlungstag stattfinden. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Es gilt dann die einfache Mehrheit.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern.
Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden.Der erweiterte Vorstand umfasst:
 - c) den Kassenwart;
 - d) den Schriftführer;
 - e) die Beisitzenden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
3. Verschiedene Vorstandsämter im Verein können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sitzungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich beantragen. Die Einberufungsfrist soll unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Kalendertage betragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen werden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich und unentgeltlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Über jede Vorstandssitzung ist eine

- Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

§ 16

Vereinskasse / Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er verwaltet die Kasse und das Konto / die Konten des Vereins.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Es ist ein Kassenbuch zu führen.
3. Der Kassenwart berichtet in der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 17

Kassenprüfer / Revision

1. Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfung ist zu protokollieren.

§ 18

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19

Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 13 aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sülzetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Sülzetal Süd“ zu verwenden hat.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsmitgliederversammlung vom 07.03.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.